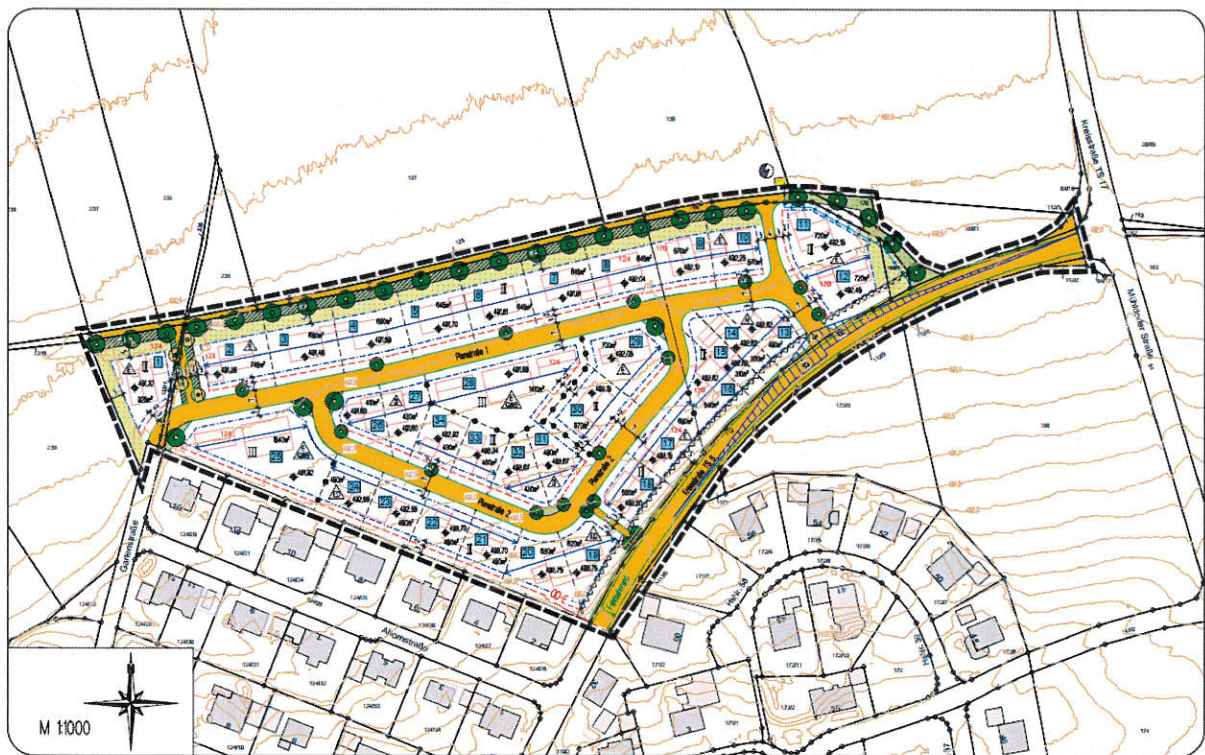


Bekanntmachung

nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am alten Kirchenweg“ der Gemeinde Engelsberg gemäß § 13 b BauGB für die Grundstücke mit den Flurnummern 124, 170, 122/1, 125 und 166 der Gemarkung Engelsberg, Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 112/1, 112/2, 112/3, 112/5, 112/6 und 168/1 der Gemarkung Engelsberg sowie für das Grundstück mit der Flurnummer 240 der Gemarkung Eiting

Der Rat der Gemeinde Engelsberg hat am 12. November 2020 in öffentlicher Sitzung die Satzung zum Bebauungsplan „Am alten Kirchenweg“ der Gemeinde Engelsberg gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) für das im nachfolgenden Planumgriff dargestellte Gebiet für die Grundstücke mit den Flurnummern 124, 170, 122/1, 125 und 166 der Gemarkung Engelsberg, Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 112/1, 112/2, 112/3, 112/5, 112/6 und 168/1 der Gemarkung Engelsberg sowie für das Grundstück mit der Flurnummer 240 der Gemarkung Eiting als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.



Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 12. November 2020 wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am alten Kirchenweg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Am alten Kirchenweg“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie den speziellen Artenschutz und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am alten Kirchenweg“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Engelsberg, Bauamt, Zimmer-Nummer 18 (1. Obergeschoss), Rathausplatz 1, 84549 Engelsberg, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 9 Uhr bis 13 Uhr sowie donnerstags von 15 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. einen nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Engelsberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der wirksame Bebauungsplan „Am alten Kirchenweg“ sowie die dazugehörige Begründung sind ab sofort unter <https://www.engelsberg.de/gemeinde-und-politik/verwaltung/bebauungsplan.html> einsehbar.

Engelsberg, 7. Dezember 2020

Gemeinde Engelsberg

Martin Leckner
Erster Bürgermeister

